



# Amtsblatt Landkreis Goslar

50/22 vom 22. Dezember 2022

## Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR .....	3
Bekanntmachungen .....	3
Mitteilung von Nebentätigkeiten des Landrates .....	3
29. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung .....	4
Förderrichtlinie „Mikroprojekte zur Verbesserung der Angebote für Senior*innen im Landkreis Goslar“ .....	5
Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Kreissenioresenbeirats für den Landkreis Goslar .....	8
KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE .....	13
Bekanntmachungen .....	13
8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung).....	13
4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlammabfuhr im Landkreis Goslar (Fäkalschlammgebührensatzung) .....	22
Preisverzeichnis des Landkreises Goslar für Leistungen der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar - Eigenbetrieb des Landkreises Goslar - .....	23
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	25
Bekanntmachungen .....	25
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und Schneeräumung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Straßenreinigungsggebührensatzung) .....	25
1.Satzung - Zur Änderung der Satzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal- Zellerfeld über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasser- beseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	26
Bekanntmachung Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin .....	27

# LANDKREIS GOSLAR

## Bekanntmachungen

### Mitteilung von Nebentätigkeiten des Landrates

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Landrates des Landkreises Goslar bekannt gemacht.

<b>Art der Nebentätigkeit</b>	<b>Person des Auftrag- oder Arbeitgebers</b>
stellvertretendes Mitglied im Vorstand	Kommunaler Schadensausgleich Hannover
Mitglied des Stiftungskuratoriums	Stiftung „Stiftung Weltkulturerbe Rammelsberg/ Goslar und Kulturlandschaft Harz“
Mitglied im Aufsichtsrat und stellvertretender Vorsitzender im Aufsichtsrat	Goslarer Wohnstättengesellschaft mbH
Mitglied im Aufsichtsrat	Allianz für die Region GmbH (ehem. Projekt Region Braunschweig GmbH)
Mitglied im Aufsichtsrat	Harz Energie GmbH & Co KG
Mitglied im Beirat	Harzwasserwerke GmbH
Mitglied des Vorstandes	Verein „Energie Ressourcen Agentur Goslar“ (vormals: „Goslar mit Energie e.V.“)
Mitglied im Beirat	Oberharzer Wasserregal

Goslar, 16.12.2022

Gez.  
Dr. Alexander Saipa  
Landrat

## 29. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung vom 27. Februar 1974 (Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 14/99 vom 6. Juni 1974), zuletzt geändert durch die 28. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung, wird wie folgt geändert.

**§ 7 Absatz 2** wird neu eingefügt und die Nummerierungen der nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend:

(2) Ausbilder:innen für Lehrgänge und Fortbildungen der Kreisfeuerwehr erhalten pro Unterrichtsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohns.

### Artikel II

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

### Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Goslar 14.12.2022

Gez.  
Dr. Alexander Saipa  
Landrat

# Förderrichtlinie „Mikroprojekte zur Verbesserung der Angebote für Senior\*innen im Landkreis Goslar“

## Inhalt

- I. Vorbemerkung
- II. Förderziel
- III. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsempfänger\*innen
- IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- V. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen
- VI. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten
- VII. Ausschluss der Förderung
- VIII. Inkrafttreten

## I. Vorbemerkung

Der Kreissenorenbeirat (KSBR) ist ein Zusammenschluss der auf dem Gebiet der freien Altenhilfe tätigen Seniorenräte, Seniorengruppen und Institutionen im Landkreis Goslar und ist eine Vertretung aller im Landkreis lebenden älteren Menschen

Zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Senioren:innen fördert der Landkreis Goslar in direkter Zusammenarbeit mit dem KSBR Mikroprojekte Dritter im Rahmen der nachfolgenden Förderrichtlinie.

## II. Förderziel

Ziel der Förderrichtlinie ist die Förderung von Mikroprojekten, die die Belange und Bedürfnisse von Senioren:innen stützen und damit dazu beitragen, deren Lebenssituation zu verbessern und Benachteiligung zu vermindern. Gleichzeitig soll dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verbessert bzw. vereinfacht werden, um möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung und Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen.

## III. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsempfänger\*innen

Die Förderung ist eine freiwillige Zuwendung des Landkreises Goslar. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die Mikroprojekte zur Realisierung des Förderziels im Kreisgebiet Goslar sowie zugunsten von Senioren:innen im Landkreis Goslar durchführen möchte.

Die zielgerichtete, zweckentsprechende Mittelverwendung muss sichergestellt sein.

#### **IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird einmalig als Festbetrag gewährt. Die Höchstsumme der Zuwendung beträgt 1.000 €.

Eine Anteilsfinanzierung oder Fehlbetragsfinanzierung zur Realisierung von Mikroprojekten ist möglich, setzt aber voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt ist.

#### **V. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen**

Die Zuwendungsempfänger\*innen sind zu einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel verpflichtet. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist gegenüber dem Landkreis Goslar in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Zuwendungsempfänger\*innen sind dazu verpflichtet, dem Landkreis Goslar alle im Zusammenhang mit der Verwendung der Fördermittel stehenden Auskünfte zu erteilen.

Die Zuwendungsempfänger\*innen haben die den Zweck der Zuwendung betreffenden Bücher, Belege, sonstigen Unterlagen und Datenträger 5 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Zuwendungsempfänger\*innen stellen sicher, dass die beantragte Maßnahme mit öffentlichem Recht vereinbar ist.

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis Goslar in der gültigen Fassung wird entsprechend herangezogen.

#### **VI. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten**

Anträge können formlos über die Geschäftsführung beim KSBR eingereicht werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben zur antragstellenden Person
- Schriftliche Bestätigung, dass die Förderrichtlinie eingehalten wird
- Beschreibung des Mikroprojekts
- Kostenkalkulation und Finanzierungsplan
- Zeitplan, insbesondere mit Beginn- und Abschlussdaten des Projekts
- Angaben zu Anträgen auf Förderung bei anderen Stellen
- Bei baulichen Maßnahmen: schriftliche Einwilligung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers
- Bei baulichen Maßnahmen im öffentlichen Raum: schriftliche Zustimmung der betroffenen Gemeinde.

Die geschäftsführende Stelle des KSBR prüft die eingehenden Förderanträge im Hinblick auf Vollständigkeit und die Einhaltung der Förderrichtlinie und fordert bei Bedarf Unterlagen nach.

Der KSBR bewertet das Mikroprojekt, dem ein vollständiger, der Richtlinie entsprechender Antrag zugrunde liegt, anschließend nach den folgenden Kriterien:

- Wirksamkeit und Bedeutung in Bezug auf das Förderziel
- Nachhaltigkeit
- Ausgewogenheit und Parität des Projektziels

Die Entscheidung über die Finanzierung eines Mikroprojekts trifft der KSBR mittels Mehrheitsbeschluss. Die Förderung erfolgt als freiwillige Zuwendung nach Verfügbarkeit der Mittel.

Die Zuwendungen wird mittels eines schriftlichen Zuwendungsbescheids bewilligt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Durchführung des Projektes und Vorlage entsprechender Kostenbelege durch die geschäftsführende Stelle des KSBR.

## **VII. Ausschluss der Förderung**

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Institutionelle Förderungen des Antragstellenden
- Projekte, deren Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist
- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht

## **VIII. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am 13.10.2022 in Kraft.

Goslar, 13.10.2022

Gez.  
Dr. Alexander Saipa  
Landrat

# Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Kreissenorenbeirats für den Landkreis Goslar

## § 1

### Name, Sitz und Stellung

Als Interessenvertretung der im Kreisgebiet lebenden Seniorinnen und Senioren wird der „Kreissenorenbeirat für den Landkreis Goslar“ gebildet. Der Kreissenorenbeirat hat seinen Sitz in Goslar, sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Kreisgebiet.

Der Kreissenorenbeirat ist unabhängig und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er unterliegt nicht den Weisungen des Landkreises Goslar.

## § 2

### Aufgaben

Der Kreissenorenbeirat als ehrenamtlich arbeitendes Gremium versteht sich als selbständige Vertretung aller im Landkreis Goslar lebenden älteren Menschen. Er ist ein Zusammenschluss der auf dem Gebiet der freien Altenhilfe tätigen Seniorenräte, Seniorengruppen und Institutionen. Der Kreissenorenbeirat wirkt im Kreisgebiet darauf hin, die Situation der dort lebenden Seniorinnen und Senioren zu verbessern und die Umsetzung einer selbstbestimmten Lebensführung im Alter zu erhalten und zu stärken. Er tritt für deren Interessen ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung, des Erfahrungsaustausches und der Hilfestellung gegenüber allen Gruppen, die in der Seniorenarbeit tätig sind.

Der Kreissenorenbeirat unterstützt den Landkreis Goslar bei der Umsetzung von seniorenpolitischen Maßnahmen und Projekten. Hierfür kann der Kreissenorenbeirat bei Bedarf auch Arbeitskreise bilden und Fachkräfte und Experten z. B. aus der Kreisverwaltung einbinden.

Der Kreissenorenbeirat beschließt über die Förderanträge von „Mikroprojekte zur Verbesserung der Angebote für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Goslar“ im Rahmen der gleichnamigen Förderrichtlinie. Hierfür stellt der Landkreis Goslar 10.000,- € im Jahr zur Verfügung.

Ein Mitglied des Kreissenorenbeirats wird als beratendes Mitglied in den Sozialausschuss des Landkreises Goslar berufen, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Außerdem kann der Kreissenorenbeirat über die geschäftsführende Stelle in der Kreisverwaltung Informationsvorlagen und Vorschläge in Bezug auf seine Arbeit in den Sozialausschuss einbringen.



### § 3

#### Delegiertenversammlung

Der Kreissenorenbeirat wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Sie besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissenorenbeirates
- b) den Vertreterinnen und Vertretern, die in die Delegiertenversammlung entsandt worden sind.

Um die Pluralität der unterschiedlichen Lebensumstände im gesamten Kreisgebiet auch im Kreissenorenbeirat widerzuspiegeln, werden für seine Wahl aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden stimmberechtigte Delegierte entsandt. Jede Kommune entsendet pro angefangene 10.000 Einwohner 3 Delegierte.

Des Weiteren können folgende Institutionen eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n und eine im Vertretungsfall stimmberechtigte Stellvertretung benennen:

- AWO-Kreisverband Region Harz e. V
- Caritas-Verband für Stadt und Landkreis Goslar e.V.
- Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Kreisverband Goslar-Seesen
- DRK Kreisverband Goslar e.V.
- Alzheimergesellschaft im Landkreis Goslar e.V.
- Feuerwehr Goslar, Altersabteilung
- DGB Kreisverband Goslar, Seniorengruppe
- Kreissportbund Goslar, Seniorengruppe
- Landfrauenverein Goslar, Seniorengruppe
- Sozialverband-Kreisverband Goslar, Seniorengruppe
- Seniorenkontaktgruppe (SEKONTA)
- Senioren stärken Senioren – Mit uns nicht (MuT)

Als Delegierte können Personen benannt werden, die im Sinne dieser Richtlinien tätig werden wollen. Vorzugweise sind diese Personen im Seniorenalter oder befinden sich im (Vor-)Ruhestand. Vertreterinnen und Vertreter kommunaler Körperschaften sollen nicht benannt werden. Die Delegierten sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Goslar haben.

Die Delegiertenaufgabe endet mit dem Fortfall der Voraussetzungen.

Die Delegiertenversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Kreissenorenbeirat mit folgender Besetzung:

- die bzw. der Vorsitzende des Kreissenorenbeirats,
- die erste und zweite Vertretung der bzw. des Vorsitzenden,
- 5 weitere Mitglieder;

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

Sollte während der Wahlperiode die bzw. der Vorsitzende, aus dem Kreissenorenbeirat ausscheiden, wird diese Position bis zur nächsten Delegiertenversammlung von der Vertreterin bzw. dem Vertreter wahrgenommen.

Die Delegiertenversammlung wählt dann aus ihrer Mitte eine neue Vorsitzende bzw. einen neuen Vorsitzenden bis zum Ablauf der Wahlperiode. Sollte eine Wahl nicht zustande kommen, hat eine Neuwahl spätestens in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung stattzufinden.

Des Weiteren beschließt die Delegiertenversammlung

- die Satzung des Kreissenorenbeirats, etwaige Änderungen sowie Arbeitsrichtlinien;
- die Auflösung des Kreissenorenbeirats.

Beides bedarf der 2/3 Mehrheit.

Von dem Ergebnis der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

## § 4

### Der Kreissenorenbeirat

Die Seniorenbeauftragten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind, sofern sie nicht schon als stimmberechtigtes Mitglied in den Kreissenorenbeirat gewählt worden sind, stimmberechtigte Mitglieder im Kreissenorenbeirat.

Im Kreissenorenbeirat können auch interessierte Einwohnerinnen und Einwohner beratend mitarbeiten. Der Beirat prüft, ob das Wesen und das Betätigungsfeld der Interessentinnen bzw. Interessenten zu den Zielen des Beirates passt. Der Kreissenorenbeirat entscheidet über die Aufnahme als beratendes Mitglied durch mehrheitlichen Beschluss.

Das für den Sozialbereich verantwortliche Vorstandsmitglied gehört dem Kreissenorenbeirat als beratendes Mitglied an. Das Vorstandsmitglied kann sich durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereiches für Familie, Jugend und Soziales vertreten lassen.

Der Kreissenorenbeirat kann für bestimmte Aufgaben bis zu 5 zusätzliche Mitglieder kooptieren.

## § 5

### Rechtsstellung der Mitglieder

Sowohl die Delegierten als auch die Mitglieder des Kreissenorenbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Kreissenorenbeirats erhalten für die Teilnahme an den Delegiertenkonferenzen, an Beiratssitzungen sowie an Sitzungen von Arbeitskreisen innerhalb des Kreisgebietes die Fahrtkosten nach § 4 der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung in der jeweils gültigen Fassung.

Entsprechendes gilt für interessierte Einwohnerinnen und Einwohner, die auf der Grundlage von § 4 als beratende Mitglieder in den Kreissenorenbeirat aufgenommen wurden.

Für die Mitglieder des Kreissenorenbeirats werden darüber hinaus Kosten für Teilnahme an Seminaren oder Veranstaltung, die der Information und Fortbildung im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben des Kreissenorenbeirats dienen, übernommen. Dafür werden jährlich 1.000 € im Kreishaushalt bereitgestellt. Anträge sind an die geschäftsführende Stelle zu richten.

## § 6

### Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Kreissenorenbeirat obliegt dem Fachbereich für Familie, Jugend und Soziales des Landkreises Goslar.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört die fristgerechte Einladung, Organisation und Protokollierung der Sitzungen des Beirates, der Delegiertenkonferenz sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Mikroprojektförderung. Die Geschäftsführung umfasst nicht die Umsetzung der Beschlüsse des Kreissenorenbeirats. Die Vorbereitung der Sitzungen des Kreissenorenbeirats erfolgt in Abstimmung mit der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden.

Der Kreissenorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7

### Sitzungen

Die Delegiertenkonferenz ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und der zur Beratung anstehenden Projektanträge. Sie muss einberufen werden, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Anträge zur Tagesordnung sind möglichst 10 Tage vor der Delegiertenversammlung durch die Delegierten dem Vorsitzenden einzureichen.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt die bzw. der amtierende Vorsitzende des Kreissenorenbeirats. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Delegiertenkonferenz ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Kreissenorenbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und der zur Beratung anstehenden Projektanträge. Sie muss einberufen werden, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Den Vorsitz der Sitzung führt die bzw. der amtierende Vorsitzende des Kreissenorenbeirats. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Der Kreissenorenbeirat ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 8**

### **Abstimmung**

Der Beratung der Tagesordnungspunkte in der Delegiertenkonferenz als auch in der Kreissenorenbeiratssitzung folgt die offene Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer anwesenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter getroffen. Ausnahme bilden hier die besonderen Beschlüsse unter § 3.

Stimmberechtigte, bei denen im Rahmen von Einzelmaßnahmen Zuständigkeits- und/oder Interessenkonflikte bestehen, wirken an der Abstimmung nicht mit.

Über Förderanträge, über die aus planerischen Gründen noch vor der nächsten regulären Kreissenorenbeiratssitzung entschieden werden muss, erfolgt die Abstimmung im Umlaufverfahren per Email.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 13.10.2022 in Kraft.

Goslar, 13.10.2022

Gez.  
Dr. Alexander Saipa  
Landrat

# KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE

## Bekanntmachungen

### 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. § 22 der Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Goslar (Abfallsatzung) vom 04. Dezember 2014 (Verkündung unter [www.landkreis-goslar.de](http://www.landkreis-goslar.de) am 04.12.2014) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2017 (Verkündung unter [www.landkreis-goslar.de](http://www.landkreis-goslar.de) am 27.06.2017), hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

#### Art. I

Die Satzung des Landkreises Goslar über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung) vom 04. Dezember 2014 (Verkündung unter [www.landkreis-goslar.de](http://www.landkreis-goslar.de) am 17.12.2014) in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 15.12.2021 (Verkündung im Amtsblatt 01/21 des Landkreises Goslar vom 20.12.2021) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

### § 3

#### Gebührensätze für Abfallbehälter

(1) Gebühren für die Benutzung der Abfallbehälter:

1. Restmüllbehälter, die nach § 17 Abs. 2 der Abfallsatzung mindestens 12-mal jährlich zur Abfuhr bereitzustellen sind:

1.1 Grundgebühr sowie 12 Pflichtleerungen (Mindestgebühr) eines nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmüllbehälters:

MGB 40	85,52 €
MGB 80	124,63 €
MGB 120	163,74 €
MGB 240	281,06 €
MGB 360	375,18 €

1.2 Jede Zusatzleerung eines Restmüllbehälters nach 1.1 und jede Leerung eines Restmüllbehälters nach § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung:

MGB 40	1,32 €
MGB 80	2,65 €
MGB 120	3,97 €
MGB 240	7,95 €
MGB 360	11,92 €

1.3 Jede Leerung einer Biotonne

MGB 80	2,10 €
MGB 120	3,15 €
MGB 240	6,30 €
MGB 660	17,33 €
MGB 1100	28,88 €

- 1.4 Jahresgebühr (Grundgebühr und Leerungsgebühr) für die wöchentliche Abfuhr eines nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmüllbehälters (ohne Inanspruchnahme des Holdienstes)

MGB 80	230,63 €
MGB 120	322,74 €
MGB 240	599,06 €
MGB 360	852,17 €

- 1.5 Jahresgebühr für die Nutzung des Holdienstes nach § 2 Nr. 5:

- 1.5.1 Behälter nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung (vorzuhaltende Restmüllbehälter) im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

	wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen pro Jahr)	14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen pro Jahr)
MGB 40	215,35 €	142,49 €
MGB 80	307,46 €	200,15 €
MGB 120	399,57 €	257,80 €
MGB 240	675,89 €	430,78 €
MGB 360	929,00 €	580,54 €

- 1.5.2 Behälter nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung (vorzuhaltende Restmüllbehälter) im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

	wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen pro Jahr)	14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen pro Jahr)
MGB 40	407,43 €	238,53 €
MGB 80	499,53 €	296,18 €
MGB 120	591,64 €	353,84 €
MGB 240	867,96 €	526,81 €
MGB 360	1.121,08 €	676,58 €

1.5.3 Zusatzbehälter für Restmüll gemäß § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung je Leerung des Zusatzbehälters im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

MGB 80	4,13 €
MGB 120	5,45 €
MGB 240	9,43 €
MGB 360	13,40 €

1.5.4 Zusatzbehälter für Restmüll gemäß § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung je Leerung des Zusatzbehälters im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

MGB 80	7,82 €
MGB 120	9,15 €
MGB 240	13,12 €
MGB 360	17,10 €

1.5.5 Behälter für Bioabfälle gemäß § 15 Abs. 6 der Abfallsatzung im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

14-tägliche Abfuhr

(26 Leerungen pro Jahr)

MGB 80	93,01 €
MGB 120	120,31 €
MGB 240	202,21 €

1.5.6 Behälter für Bioabfälle gemäß § 15 Abs. 6 der Abfallsatzung im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

14-tägliche Abfuhr

(26 Leerungen pro Jahr)

MGB 80	189,05 €
MGB 120	216,35 €
MGB 240	298,25 €

2. Für Grundstücke, die nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung Restmüllbehälter mit einem Volumen von mehr als 360 Liter vorhalten, werden nach § 2 Nr. 2 folgende Gebühren erhoben:



2.1 Jahresgebühr für die wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen) eines Restmüllbehälters

MGB 660	1.647,41 €
MGB 770	1.929,72 €
MGB 1.100	2.730,21 €
MGC 2500	5.513,00 €
MGC 4500	9.886,27 €

2.2 Jahresgebühr für die 14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen) eines Restmüllbehälters

MGB 660	1.078,99 €
MGB 770	1.266,56 €
MGB 1.100	1.782,85 €
MGC 2500	3.359,91 €
MGC 4500	6.010,71 €

2.3 Jede Zusatzleerung

MGB 660	21,86 €
MGB 770	25,51 €
MGB 1.100	36,44 €
MGC 2500	82,81 €
MGC 4500	149,06 €

(2) Für die Benutzung der Abfallsäcke nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der Abfallsatzung (dauernde Nutzung von Abfallsäcken für Grundstücke an nicht mit Sammelfahrzeug befahrbaren Straßen) gelten die Gebührensätze des Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Gebühr für die Benutzung eines Abfallsackes nach § 15 Abs. 2 Satz 3 der Abfallsatzung (vorübergehend verstärkter Anfall von Abfällen) beträgt je Abfallsack

1. für Restmüll 3,00 €
2. für Bioabfall 1,70 €

(4) Für Abfahren außerhalb des Abfuhrplanes (Sonderabfuhr) und für die einmalige oder vorübergehende Nutzung von Abfallbehältern wird eine Gebühr für das Abholen und die Leerung nach Zeit und Aufwand gem. § 5 berechnet.

(5) Für die Benutzung der Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 4 b der Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Auslieferung und Abholung eines Großcontainers ab 7 m <sup>3</sup> Füllraum   | 111,74 € |
| 2.  | Überschreitet die Standzeit eines Behälters den Zeitraum von vier Wochen, wird für jede weitere angefangene Woche eine Gebühr erhoben in Höhe von   | 10,66 €  |
| 3.  | Für die Berechnung der Gebühren für den Transport von Abfällen nach § 2 Nr. 3.4 werden die Sätze nach § 5 zugrunde gelegt.  |          |
| 4.  | Für die Entsorgung der Abfälle im Großcontainer wird zusätzlich eine Gebühr nach § 4 erhoben.   |          |
| (6) | Für die Trennung von Wertstoffen, die in von den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar zur Verfügung gestellten Müllgroßbehältern (MGB) vermischt mit Restabfällen überlassen werden (§ 8 Abs. 9 der Abfallsatzung), werden Gebühren nach § 5 erhoben.<br><br>Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach § 4 erhoben. |          |
| (7) | Für die Sperrmüllentsorgung werden folgende Gebühren erhoben:   |          |
| 1.  | Für die Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen nach § 9 Abfallsatzung wird für eine Menge im Einzelfall bis zu fünf Kubikmeter je Abfuhr eine Gebühr erhoben in Höhe von   | 25,00 €  |
| 2.  | Überschreitet die Menge Sperrmüll aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen pro Abfuhr das Gesamtvolumen von 5 Kubikmetern, wird für jeden zusätzlichen Kubikmeter zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 8 Nr. 1 eine Gebühr erhoben in Höhe von   | 52,43 €  |
| 3.  | Für die Abholung von Sperrmüll im Wege des Expressdienstes nach § 9 Abs. 4 der Abfallsatzung wird für eine Menge im Einzelfall von bis zu fünf Kubikmetern zusätzlich zu der Gebühr nach 1. je Abfuhr eine Gebühr erhoben in Höhe von   | 58,54 €  |
| 4.  | Für die Inanspruchnahme des Holdienstes aus privaten Haushalten nach § 9 Abs. 5 der Abfallsatzung wird zusätzlich zu der Gebühr nach 1. und 2. je Stück eine Gebühr erhoben in Höhe von   | 14,77 €  |
| 5.  | Für die Abholung von Elektrogroßgeräten (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühltruhen) im Rahmen der Sperrmüllabfuhr wird, soweit die Hauptleistung Sperrmüllentsorgung nach Ziff. 1 dabei nicht in Anspruch genommen wird, je Gerät eine Gebühr erhoben in Höhe von  | 2,50 €   |

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 6.  | Wird der Antragsteller bei Anfahrt des Grundstückes nicht angetroffen (§ 9 Abs. 6 der Abfallsatzung), so dass der Sperrmüll nicht abgefahren werden kann, wird für die Anfahrt des Grundstückes eine Gebühr erhoben in Höhe von  | 40,46 € |
| 7.  | Für die Abfuhr von festen Abfällen, die nicht zum Sperrmüll gehören und die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die auf dem Grundstück vorhandenen Behälter passen, wird je angefangenem Kubikmeter eine Gebühr erhoben in Höhe von | 52,43 € |
| (8) | Für die Auslieferung, Abholung oder den Umtausch von Restabfall- und Bioabfallbehältern (Veränderung des Behältervolumens) werden je Behälter folgende Gebühren erhoben:   |         |
| 1.  | Behälter mit einem Füllraum bis einschließlich 360 Liter   | 26,69 € |
| 2.  | Behälter mit einem Füllraum über 360 Liter bis einschließlich 1.100 Liter  | 44,03 € |
| 3.  | Behälter mit einem Füllraum von 2.500 Liter und 4.500 Liter  | 62,71 € |

Bei einem Tausch von Restabfall- oder Bioabfallbehältern werden der oder die jeweils größten Behälter zugrunde gelegt.

Für die erstmalige Auslieferung und Rücknahme von Biotonnen werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

#### § 4

##### Gebührensätze bei Selbstanlieferung

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (1) | Die Gebühren bei der Selbstanlieferung betragen  |         |
| 1.  | bei der Anlieferung von Abfall zur Beseitigung- mit einer Menge von mehr als 200 kg Abfall je 100 kg Abfall                | 22,87 € |
| 2.  | bei der Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen in Clausthal-Zellerfeld und Bornhausen je Kubikmeter Abfall           | 62,20 € |
| 3.  | bei der Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten bis zu einem Volumen von bis zu 300 Liter mit Pkw pro Anlieferung | 5,00 €  |
| 4.  | bei der Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen  |         |
|     | - aus privaten Haushalten mit einem Volumen von mehr als 300 Liter und einem Gewicht von insgesamt weniger als 200 kg      | 27,50 € |

-	gewerblichen Abfällen mit einem Gewicht von insgesamt weniger als 200 kg pro Anlieferung	27,50 €
5.	bei einem Ausfall der Wiegeeinrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen je Kubikmeter Abfall	62,20 €
6.	bei der Anlieferung auf Abfallentsorgungsanlagen nach § 2 Nr. 3.4 als Auslagen de bei den jeweiligen Anlagen im Einzelfall erhobenen Gebühren.	
(2)	Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung auf den Bauschuttdeponien werden für jeden angefangenen Kubikmeter Abfall Gebühren erhoben in Höhe von	11,75 €
	Für die Selbstanlieferung von Bodenkleinmengen bis 0,5 Kubikmeter als Abfall zur Beseitigung bei der Abfallentsorgungsanlage Im Heiligenholze beträgt die Gebühr bei einer Menge von mehr als 200 kg Abfall je 100 kg Abfall	0,84 €
	Für Bodenkleinmengen bis 200 kg Abfall wird eine Mindestgebühr erhoben in Höhe von	1,90 €

§ 5 erhält folgende Fassung:

## § 5

### Gebühren für Sonderleistungen

Für den Transport von Abfällen nach § 2 Abs. 7, bei Benutzung der Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 3 der Abfallsatzung, für Sonderleistungen (z. B. Trennen und Transport von nicht ordnungsgemäß abgeladenen Abfällen), für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme nach § 11 der Abfallsatzung werden Gebühren erhoben, die sich nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen wie folgt zusammensetzen:

Je angefangene viertel Stunde

eines Mitarbeiters	11,08 €
eines Müllsammelfahrzeugs	12,77 €
eines Sperrmüllfahrzeugs	10,50 €
eines Pritschenfahrzeugs	6,46 €
eines Container-LKWs	12,23 €
eines Container-Anhängers	2,35 €

einer Planierraupe	12,69 €
eines Radladers	11,94 €
eines Baggers	11,03 €
eines Schadstoffmobils	11,28 €
eines Saugwagens	10,57 €
Anfahrt mit einem PKW je km	0,74 €

Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach § 4 erhoben.

## Art. II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Goslar, den 15.12.2022

Gez.  
Dr. Alexander Saipa  
Landrat

## 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlammabeseitigung im Landkreis Goslar (Fäkalschlammgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) i.V.m. § 7 der Satzung des Landkreises Goslar über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlammabeseitigungssatzung) vom 14.12.2015 (Verkündung unter [www.landkreis-goslar.de](http://www.landkreis-goslar.de) am 17.12.2015), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.12.2017 (Verkündung unter [www.landkreis-goslar.de](http://www.landkreis-goslar.de) am 18.12.2017), hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

### Art. I

Die Satzung des Landkreises Goslar über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlammabeseitigung im Landkreis Goslar (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 17.12.2015 (Verkündung unter [www.landkreis-goslar.de](http://www.landkreis-goslar.de) am 21.12.2015), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 15.12.2020 (Verkündung unter [www.landkreis-goslar.de](http://www.landkreis-goslar.de) am 17.12.2020) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Zahl „50,50“ durch die Zahl „47,50“ ersetzt.

### Art. II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Goslar, den 15.12.2022

gez.  
Dr. Alexander Saipa  
Landrat

## Preisverzeichnis des Landkreises Goslar für Leistungen der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar - Eigenbetrieb des Landkreises Goslar -

Der Landkreis Goslar erhebt für die nachfolgenden Leistungen des Eigenbetriebs KreisWirtschaftsBetriebe Goslar ab dem 01.01.2023 folgende privatrechtliche Entgelte:

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 1.   | Für die Benutzung von Abfallbehältern von 7 bis 34 Kubikmeter Füllraum zur Sammlung und zum Transport von Abfällen zur Verwertung gelten für jede Behälterlieferung folgende Preise: |          |
| 1.1. | in Zone I<br><br>Stadt Goslar (außer Stadtteil Hahnenklee), Stadt Bad Harzburg, Stadt Langelsheim, Gemeinde Liebenburg   | 78,22 €  |
| 1.2  | in Zone II<br><br>Stadt Seesen, Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Stadt Goslar Stadtteil Hahnenklee  | 111,74 € |
| 1.3  | in Zone III  | 176,61 € |

### Stadt Braunlage

- |       |   |         |
|-------|---|---------|
| 1.4   | Überschreitet die Standzeit eines Behälters den Zeitraum von vier Wochen, wird für jede weitere angefangene Woche ein Entgelt in Höhe von 10,66 € erhoben.  |         |
| 1.5   | Den oben genannten Preisen für Sammlung und Transport werden die Preise für die Verwertung nach Nr. 3 hinzugerechnet.   |         |
| 2.    | Für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Goslar gelten die Preise für die Verwertung nach Nr. 3.  |         |
| 3.    | Die Entgelte für Annahme und Entsorgung von Abfällen zur Verwertung setzen sich aus dem Ergebnis der Kostenrechnung (Personal-, Sach- und kalk. Kosten) sowie den jeweils marktüblichen Entsorgungs-/Vermarktungskosten (Auslagen) zusammen. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar setzt die Preise unter Beachtung des in Satz 1 genannten Rahmens fest. |         |
| 4.    | Für die Abholung von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gelten folgende Preise:  |         |
| 4.1   | für jede Gestellung eines Behälters   |         |
| 4.1.1 | mit 30 Litern Füllraum  |         |
|       | - Kunststoffkanister  | 30,53 € |
|       | - Fass  | 42,74 € |
| 4.1.2 | mit 60 Litern Füllraum  |         |
|       | - Kunststoffkanister  | 46,40 € |
|       | - Fass  | 46,40 € |

- 4.2 für Sammlung, Transport und Zwischenlagerung je kg Abfall mit Gebinde 1,57 €
- 4.3 Den oben genannten Preisen für Sammlung, Transport und Zwischenlagerung werden die Auslagen des Landkreises Goslar für die Entsorgung hinzugerechnet.
- 4.4 Bei nicht ordnungsgemäß befüllten oder deklarierten Gebinden wird für die Nachsortierung je Gebinde ein Preis von 10,55 € erhoben.
5. Zuzüglich zu den vorstehend genannten Preisen wird für Abfallbesitzer und -erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.
6. Dieses Preisverzeichnis gilt ab dem 01.01.2023. Gleichzeitig tritt das Preisverzeichnis für Leistungen der Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar in der Fassung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Goslar, den 15.12.2022

gez.  
Dr. Alexander Saipa  
Landrat



# BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

## Bekanntmachungen

### 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und Schneeräumung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal – Zellerfeld in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und Schneeräumung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal – Zellerfeld (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.12.2017, wird wie folgt geändert:

#### § 3

##### Gebührenmaßstab

Im Absatz 1, Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

#### § 4

##### Gebührenhöhe

erhält folgende neue Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in den in der Straßenreinigungssatzung ausgewiesenen Reinigungsklassen:

<b>Reinigungsklasse</b>	<b>I</b>	<b>9,40 €</b>
<b>Reinigungsklasse</b>	<b>II</b>	<b>12,82 €</b>

Die Straßenreinigungsgebühr für den Reinigungszeitraum der Reinigungsklasse II wird auf alle Kalendermonate eines Jahres gleichmäßig verteilt erhoben. Dort, wo sie zu erheben ist, ist sie zusätzlich zu den Reinigungsgebühren der Reinigungsklasse I zu entrichten.

## Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 28.11.2022

Gez.  
Petra Emmerich – Kopatsch  
Bürgermeisterin

# 1.Satzung - Zur Änderung der Satzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasser- beseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal – Zellerfeld in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

### § 4

#### Gebührensatz

§ 4 Abs 1, Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser **5,17 €**

## Artikel II

### § 14

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 28.11.2022

Gez.  
Petra Emmerich – Kopatsch  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin**

Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 S. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Gemäß Abs. 5 S. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 48), wird hiermit die mitgeteilte Nebentätigkeit der Bürgermeisterin der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bekannt gemacht.

- Mitglied der Verbandsversammlung Regionalverband Großraum Braunschweig

Clausthal-Zellerfeld, 20.12.2022

Gez.  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag  
Christian Germer